

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 03. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2022)

zum Thema:

Genauere Drogentests – warum hinkt Berlin schon wieder hinterher?

und **Antwort** vom 12. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Mai 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11753

vom 3. Mai 2022

über Genauere Drogentests – warum hinkt Berlin schon wieder hinterher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Medienberichten zufolge stellt die Polizei Berlin ihre Drogentestung schrittweise von Urin-Tests auf die genaueren Speichel-Test um, nachdem das Bundesland Brandenburg bereits seit mehreren Jahren die genaueren Speichel-Tests verwendet. Wann erfolgte in Berlin erstmals die Ausschreibung von Speichel-Tests bzw. für wann ist die erstmalige Ausschreibung von Speichel-Tests beabsichtigt?

Zu 1.:

Im Zusammenhang mit der Überwachung von Drogendelikten im Straßenverkehr ist eine Umstellung von Urintests auf Speicheltests durch die Polizei Berlin nicht beabsichtigt. Speicheltests sollen künftig lediglich ergänzend beschafft werden, um sie insbesondere in den Fällen einzusetzen, in denen die Durchführung eines Urintestes nicht möglich ist.

2. Wie oft wurden von der Berliner Polizei in den Jahren 2019, 2020 und 2021 Urin- oder Speichel-Tests vorgenommen, um den Konsum von Drogen zu belegen (bitte nach Jahren und Testart getrennt angeben)?

3. Wie lange wird ein Funkwagen durchschnittlich gebunden, bis eine Urin-Probe erfolgreich genommen werden kann?

Zu 2. und 3.:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

4. Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein Speichel-Test erfolgreich durchgeführt werden kann?

Zu 4.:

Vor dem Hintergrund, dass die Durchführung von Speicheltests keine besonderen Anforderungen an den Ort der Probennahme stellt, ist diese grundsätzlich unmittelbar am Kontrollort binnen weniger Minuten möglich.

5. Medienberichten zufolge gab es bei der Berliner Polizei mindestens eine Charge von funktionsuntüchtigen Urin-Tests, wobei diese das Verfallsdatum im Oktober 2022 gehabt haben sollen. Trifft dies zu? Wie viele funktionsuntüchtige Tests waren in der betroffenen Charge enthalten und welche Ursache wurde für die Funktionsuntüchtigkeit ausgemacht?

Zu 5.:

Im Rahmen der Fehleranalyse wurde von der Polizei Berlin eine Produktionscharge ermittelt, bei der es in Einzelfällen in einer Dienststelle zu ungültigen Testergebnissen gekommen ist. Zu den möglichen Ursachen liegen keine Informationen vor. Zum Zeitpunkt der Überprüfung befanden sich noch ca. 2.600 Testkassetten im Bestand der Polizei Berlin.

6. Hat es weitere Fälle gegeben, in denen Urin-Tests funktionsuntüchtig waren?

Zu 6.:

Im Dezember 2021 wurden in der gleichen Dienststelle erneut Unregelmäßigkeiten festgestellt, welche bei entsprechenden Nachprüfungen nicht verifiziert werden konnten.

7. Werden die Urin-Tests immer noch vom selben Hersteller bezogen, von dem die funktionsuntüchtigen Urin-Test stammten?

Zu 7.:

Ja.

8. Sind Fälle vorgekommen, in denen gegen Getestete auf der Grundlage funktionsuntüchtiger Urin-Tests zu Unrecht Strafverfahren eingeleitet wurden?
 - a. In wie vielen dieser Fälle kam es zur Anklage, in wie vielen Fällen zu einer Verurteilung, in wie vielen Fällen zur Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens?
 - b. Wurden Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zuerkannt?

Zu 8.:

Die von der Polizei Berlin eingesetzten Urinvortests dienen lediglich als Hilfsmittel zur Erhärtung bzw. Entkräftung des Anfangsverdachts des Führens eines Fahrzeuges bzw. Kraftfahrzeuges unter dem Einfluss berauschender Mittel im Straßenverkehr. Das Testergebnis allein stellt mangels Beweiskraft kein Entscheidungskriterium zur Durchführung einer Blutentnahme und Einleitung entsprechender Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren dar. Dazu bedarf es regelmäßig weiterer Fahrtüchtigkeitstests durch speziell ausgebildete Polizeidienstkräfte. Fälle im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

Zu 8. a. und b.:

Eine gesonderte statistische Erfassung der Ermittlungsverfahren, die auf der Grundlage funktionsuntüchtiger Urin-Tests eingeleitet worden sind, erfolgt in dem bei der Staatsanwaltschaft Berlin verwendeten Aktenverwaltungssystem Mehrländer-Staatsanwaltschaft-Automation (MESTA) nicht. Eine zur Beantwortung der Fragen entsprechende Eingrenzung der Verfahren ist daher nicht möglich, so dass auch keine statistischen Angaben zu erfolgten Anklageerhebungen, Verurteilungen, Wiederaufnahmen oder Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen gemacht werden können.

9. Ab welchem Zeitpunkt sollen ausschließlich Speichel-Tests bei der Berliner Polizei verwendet werden?

Zu 9.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Berlin, den 12. Mai 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport